

Sozialgericht Magdeburg

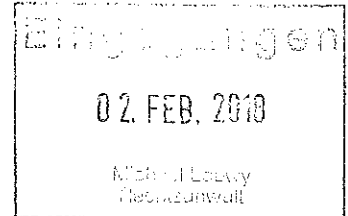
S 12 AS 3461/17 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,
38667 Bad Harzburg

– Antragsteller –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
vertreten durch den Eigenbetriebsleiter,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Antragsgegnerin –

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 23. Januar 2018 durch die
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht , beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. November 2017 gegen
den Sanktionsbescheid vom 13. Oktober 2017 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, die Vollziehung der genannten
Bescheide rückgängig zu machen, durch vorläufige Auszahlung der
einbehaltenen Leistungen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer Herabsetzung von Leistungen um 100 % für den Zeitraum 1. November 2017 bis 31. Januar 2018.

Der am 10. April 1991 geborene Antragsteller bezieht laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), zuletzt durch Bewilligungsbescheid 27. Januar 2017 für den Zeitraum 1. Februar 2017 bis 1. Januar 2018 festgestellt.

Durch Bescheid vom 21. April 2016 stellte die Antragsgegnerin eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fest. Die Eingliederungsvereinbarung galt für den Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Oktober 2016. Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt enthielt eine Rechtsfolgenbelehrung. Danach sollte das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für den Antragsteller maßgebenden Regelbedarfs gemindert werden. Die Eingliederungsvereinbarung enthielt die Verpflichtung des Antragstellers, monatlich aktiv sechs schriftliche, telefonische und persönliche Bewerbungen einzureichen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 92 der Verwaltungsakte Bezug genommen. Die Antragsgegnerin stellte ab dem 1. Juni 2016 fest, dass keine Eigenbemühungen vom Antragsteller verwirklicht worden seien. Nachweise sollten jeweils bis zum fünften des Folgemonats übermittelt werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Juni 2016 wurden keine Nachweise übermittelt. Nach einer Anhörung wurde durch Bescheid vom 11. August 2016 in einer ersten Stufe die Regelleistung um 30 vH für den Zeitraum September 2016 bis 30. November 2016 gemindert. Mit Schreiben vom 11. August 2016 übersandte die Antragsgegnerin eine geänderte Rechtsfolgenbelehrung. Sie verwies darauf, dass wenn weitere Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung verletzt werden würden, die Regelleistung um 60 Prozent sanktioniert werde. Weitere Eigenbemühungen gingen nicht ein. Durch Schreiben vom 6. Oktober 2016 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller dazu an. Ein Nachweis erfolgte nicht. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2016 wurden die ihm bewilligten Leistungen für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 31. März 2017 in Höhe von 60 % des maßgeblichen Regelbedarfs pro Monat abgesenkt. Dagegen richtete sich der Widerspruch, der durch Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 2017 abgewiesen

worden ist. Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Magdeburg unter dem Aktenzeichen S 12 AS 412/17 erhoben.

Auch in der Folgezeit wurde der Antragsteller zu verschiedenen Meldeterminen vom Antragsgegner eingeladen, zu denen er jeweils nicht erschienen ist (zuletzt 21. März 2017). Durch Bescheid vom 10. April 2017 wurde erneut eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt gegen den Antragsteller für den Zeitraum 1. Mai 2017 bis 31. Oktober 2017 erlassen. Danach war der Antragsteller verpflichtet, monatlich aktiv sechs schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbungen in den branchenproduzierendes Gewerbe, Handel, Verkehr und Lagerei, Zeitarbeit oder sonstige Dienstleistungen zu tätigen. Die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt enthielt einer Rechtsfolgenbelehrung, danach wurde darauf hingewiesen, dass die festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen seien. Sollte er keinen wichtigen Grund für die Eigenbemühungen vorlegen, entfalle das Arbeitslosengeld II ganz, da es sich in seinem Fall um eine weitere wiederholte Pflichtverletzung handeln würde.

Danach stellte die Antragsgegnerin fest, dass die eingereichten Nachweise über die Bemühungen im Juli 2017 nicht vollständig seien. Er habe laut Übersicht nur zwei anstatt von sechs Bewerbungen durchgeführt. Durch Anhörungsschreiben vom 15. August 2017 wurde er zu diesem Sachverhalt angehört. Die Leistungen wurden durch Bescheid vom 13. Oktober 2017 vollständig aufgehoben.

Dagegen legte der Antragsteller durch Schreiben vom 10. November 2017 Widerspruch ein.

Am 13. November 2017 hat der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz erhoben.

Er ist der Ansicht, die Eingliederungsvereinbarung vom 10. April 2017 sei rechtswidrig. Darüberhinaus sei der Antragsteller nicht umfassend über die Folgen bei Pflichtverstößen aufgeklärt worden, denn bei einer Sanktionierung um 100 Prozent falle auch der Krankenversicherungsschutz weg. Darüber hätte der Antragsteller belehrt werden müssen. In der Rechtsfolgenbelehrung fehle auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Verkürzung des Sanktionszeitraumes.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. November 2017 gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2017 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Sie hält an ihrer Rechtsauffassung fest.

II.

Der Antrag ist erfolgreich.

Statthafter Rechtsbehelf hinsichtlich des Aufhebungs- und Sanktionsbescheides vom 13. Oktober 2017 ist, § 86 b Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz. In Verfahren nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG entscheidet das Gericht über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen sind das private Interesse des Antragstellers, am Vollzug des Verwaltungsakts bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, und das öffentliche Interesse an der Vollziehung einer behördlichen Entscheidung. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kommt der Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist die Wertung des § 39 Nr. 1 SGB II zu berücksichtigen, wonach der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden Abwägung dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug prinzipiell den Vorrang gegenüber entgegenstehenden privaten Interessen einräumt. Eine Abweichung von dieser Regel- "Ausnahmeverhältnis" kommt nur in Betracht, wenn dafür überwiegende Interessen des Antragstellers sprechen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen oder wenn besondere private Interessen überwiegen (vergleiche Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt SGG Zwölfte Auflage, § 80 b Rn. 12c).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Überprüfung der Sanktionsentscheidung ergibt, dass diese voraussichtlich der gerichtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren nicht standhält. Ist ein rechtswidriger

Eingliederungsverwaltungsakt bestandskräftig geworden, eröffnet § 44 SGB X einen Weg, die auf den Eingliederungsverwaltungsakt gestützte Sanktion zu Fall zu bringen.

Die Voraussetzung für eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 100 % in der Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 liegen nach dem derzeitigen Sachstand nicht vor. Als einzig denkbarer Pflichtverletzungstatbestand, auf welchen der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs stützen könnte, kommt § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II Betracht. Danach verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder indem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten darlegen und nachweisen kann (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 % des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarf. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 % des für die erwerbsfähige Leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarf (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II entfällt bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde, sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (§ 31 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB II). Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 % des für sie nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzen (§ 31 A Abs. 1 Satz 6 SGB II). Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II kann der Träger auf Antrag bei einer Minderung des Arbeitslosengeld II um mehr als 30 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarf in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Auszahlungsanspruch mindert sich nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 SGB II mit Beginn des Kalendermonats, die auf das wirksam werden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Grundsätzlich

beträgt der Minderungszeitraum drei Monate; die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig, § 31 b Abs. 1 Satz 3 und 5 SGB II.

Die ausgesprochene Sanktion ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, da der zu Grunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt vom 10. April 2017 rechtswidrig war. Gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 10. April 2017 wurde zwar kein Rechtsbehelf eingelegt, jedoch beantragte der Antragsteller Überprüfung des Bescheides vom 10. April 2017.

Vorliegend dürfte der der Sanktion zu Grunde liegende Eingliederungsverwaltungsakt weiterhin deshalb rechtswidrig sein, weil nicht erkennbar ist, dass der Antragsgegner bei Erlass des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 10. April 2017 pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt hat. Es ist wahrscheinlich, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 10. April 2017 insgesamt rechtswidrig ist. Damit war auch eine Obliegenheit des Antragstellers zur Vornahme und zum Nachweis von Eigenbemühungen nicht gegeben. Eine Pflichtverletzung lag deshalb nicht vor.

Der Antragsgegner hat bereits versäumt, seine Entscheidung ausführlich zu begründen. Es fehlt in dem Bescheid jegliche Erläuterung der Gesichtspunkte, die eine Entscheidung, wie sie der Antragsgegner getroffen hat, im Rahmen einer Ermessensausübung tragen könnten. Damit ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner, dass ihm bei Erlass eines Eingliederungsverwaltungsakts eingeräumte Ermessen nicht ausgeübt hat. Ersetzt das Jobcenter eine Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt, sind nach der Rechtsprechung des BSG (Urteile vom 23. Juni 2016 B 14 AS 42/15 R und B 14 AS 30/15 R die ersetzenden Regelungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB 1) nach denselben Maßstäben zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen, wie sie für die verhandelbare Eingliederungsvereinbarung gelten. Daher hat das Jobcenter auch bei Ersetzungsentscheidungen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II neben der gegebenenfalls die Sanktionsfolgen nach § 31a , 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II auslösenden Konkretisierung der Eigenbemühungen des Leistungsberechtigten eine der individuellen Bedarfslage des erwerbsfähigen Leistungsbeziehers gerecht werdende Konkretisierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorzunehmen. Ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot des § 58 Abs. 2 Nr. 4 SGB X liegt jedoch nicht vor, da die Übernahme von Bewerbungskosten als Unterstützungsleistungen der

Antragsgegnerin angeboten wurde. Jedoch die Übernahme dieser Kosten stellt aber noch keine ausreichende Konkretisierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an den Antragsteller durch die Antragsgegnerin dar. Vielmehr lässt der Eingliederungsverwaltungsakt vom 10. April 2017 nach seinem Aufbau und Wortlaut darauf schließen, dass im konkreten Fall kein Ermessen ausgeübt wurde. Die Leistungsübersicht, insbesondere die Leistungsübersicht der Antragsgegnerin enthält nur einen bausteinartige Zusammenstellung möglicherweise in Betracht kommender gesetzlicher Leistungen der Antragsgegnerin, die ohne jeglichen Bezug auf den Einzelfall des Antragstellers formuliert sind. Tatsächlich lässt sich nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller im hier fraglichen Zeitraum irgendwelche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gewährt hat. Über den Verweis auf die Rechtsansprüche zur Erstattung von Bewerbungskosten und eventuell entstehenden Kosten für Bewerbungsgespräche sowie Übermittlung geeigneter Stellenangebote hinaus hat die Antragsgegnerin in der Eingliederungsvereinbarung vom 10. April 2017 somit keine konkreten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bezeichnet. In solchen Fällen kommt ein Verzicht auf Eingliederungsangebote nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II, die auf die individuelle Situation zugeschnitten sind, ausnahmsweise in Betracht, obwohl die gesetzliche Konzeption eine regelhafte Beschränkung des Eingliederungsverwaltungsaktes auf die ausschließliche Bestimmung von Pflichten des Leistungsberechtigten ausschließt. Auch bei einem solchen Verzicht im Rahmen des § 15 Abs. 2 Satz II Nr. 1 SGB II muss aber pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt werden. Hieran fehlt es. Die Antragsgegnerin hat das als Vorfrage für die Feststellung einer Pflichtverletzung inzident zu prüfende Ermessen im Vorfeld und bei der Abfassung des Eingliederungsverwaltungsaktes nicht ausgeübt. Die Antragsgegnerin hätte aufgrund der Vielzahl der verhängten Sanktionen, regelmäßig wurden keine Meldetermine wahrgenommen, in ihren Erwägungen auch miteinstellen können, ob angesichts dessen ein verändertes Vorgehen möglicherweise unter Einbeziehung psychologischer Unterstützung veranlasst ist.

Nicht näher eingehen musste die Kammer darauf, ob die Rechtsfolgenbelehrung in den Bescheid vom 10. April 2017 ausreichend war.

Nach alledem bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Sanktionsbescheides.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG entsprechend.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
- Geschäftsstelle -
Thüringer Straße 16
06112 Halle

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Personen signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

gez.
Richterin am Sozialgericht

